

**Stadtvertretung
der Landeshauptstadt
Schwerin**

Tagesordnungspunkt

öffentlich

nicht öffentlich

--

Datum: 07.07.2015

**Ergänzungsantrag
Drucksache Nr.**

00357/2015

Antragsteller Anita Gröger (ASK)

Bearbeiter:

Telefon:

Beratung und Beschlussfassung im

Fachausschuss für

Finanzen

Hauptausschuss

Stadtvertretung

Rechnungsprüfung

Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung

Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften

Bildung, Sport und Soziales

Kultur, Gesundheit und Bürgerservice

Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr

Jugendhilfeausschuss

Beschluss am:

Betreff

Zu: Abschluss einer Konsolidierungsvereinbarung zwischen dem Land M-V und der Landeshauptstadt Schwerin über die Zuordnung einer Konsolidierungshilfe

Beschlussvorschlag

Punkt 1. wird am Satzende ergänzt durch:, [...] sobald durch ein Referendum/ ein Bürgerentscheid in Schwerin ein positives Votum der Schwerinerinnen und Schweriner zu dem Hilfsprogramm erreicht wurde.

Begründung

Die Konsolidierungsvereinbarung wird über Jahre hinweg immense Auswirkungen auf das Leben in der Landeshauptstadt haben.

Es handelt sich um Entscheidungen die, in Teilen, über den Zeitraum der aktuellen Legislatur aller Stadtvertreter hinaus Bestand hat. Somit müssen auch zukünftige Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter diesen Beschluss mit tragen.

Diese Entscheidung sollte nicht nur von den Stadtvertretern alleine getroffen werden.

Ein Stimmungsbild der Schwerinerinnen und Schweriner sollte hier dringend eingeholt werden. Bei der Wahl sollte eine Frage gestellt werden, die mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

Ein Bürgerentscheid ist nach Kommunalverfassung zulässig sofern es sich um Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches handelt. Zum eigenen Wirkungsbereich gehören insbesondere Kindergärten und Schulen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, kulturelle Angebote, gesundheitliche und soziale Betreuung, Versorgung mit Wasser und Energie, Abwasserbeseitigung und -reinigung und der Brandschutz.

Da in all dieses durch die Konsolidierungsvereinbarung eingegriffen wird, ist ein Bürgerentscheid unumgänglich und empfehlenswert.

Es wird ausdrücklich auf § 102 Abs. 2 der Kommunalverfassung hingewiesen!

Sollte ein Bürgerentscheid nicht in Erwägung gezogen werden, wird unter Umständen ein Bürgerbegehren nach § 20 Abs. 2 Satz 5 gegen den Beschluss angestrebt.

nur auszufüllen bei haushaltswirksamen Beschlüssen

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag:

Mehreinnahmen/Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

gez. Anita Gröger
Mitglied der
Stadtvertretung (ASK)
